

denen des anderen hintanzusetzen. Vor diese Wahl gestellt, müssen wir uns zu Gunsten des D.'s für Alden-Eyck entscheiden; denn eine Ansetzung dieser Urkunde zum 1. December 930 wird durch ihre Recognition ausgeschlossen. Ruotger von Trier, der in der Urkunde als Erzkanzler genannt wird, ist nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach¹ am 27. Januar 930 gestorben, und vom Juni 930 bis zum Februar 931 wird auch für Lothringen anstatt des Erzbischofs Hiltibert von Mainz recognoscirt. Ueberdies wird die Unregelmässigkeit in der Datierung, die für eines der beiden DD. einmal angenommen werden muss, eher in demjenigen zu suchen sein, welches auch in anderer Hinsicht Aussergewöhnliches bietet. Das aber trifft nur bei D. 25 zu. Während das D. für Alden-Eyck durch sein Dictat seine Entstehung in der Kanzlei erweist, ist das Hersfelder D. mit Einschluss des Protokolls eine Nachbildung eines älteren D.'s Heinrichs für Hersfeld, Betheiligung der Kanzlei ist in keiner Weise erweisbar, und die Echtheit ist eigentlich erst durch die Nebeneinanderstellung mit dem D. für Alden-Eyck dargethan, welche die Angaben der Datierung als authentisch erwiesen hat; eine besondere Ausnahmestellung nimmt das D. aber insofern ein, als es die einzige von dem Notar Folcmar recognoscirte Urkunde Heinrichs ist. Durch die Annahme also, dass in D. 25 der unbekannte Schreiber das Incarnationsjahr um eine Einheit zu hoch ansetzte, dass er den ann. regn. in Folge von Unbekanntschaft mit der richtigen Zahl ausliess und nur die Indictionsziffer zutreffend berechnete, werden wir uns die Möglichkeit zu schaffen haben, die beiden Diplome gleichen Datums zusammenzubringen. Beide treten dann, indem ihre zeitliche Stellung zu einander unsicher bleibt, hinter D. 20.

Heinrich I. giebt der Kirche zu Alden-Eyck die derselben entzogenen neunzehn Hufen zu Grueslo und Waladorp zurück. Wallhausen 929 December 1.

Schoolmeesters in *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiastique de la Belgique* XIX (1883), 171 aus Abschrift im Ms. Lossensia im Kloster Averbode I, 46' (A).

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus

1) Vgl. DD. I, 37; Waitz Jahrb. Heinrichs I. ³ 138.